

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

82-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Das endgültige Ergebnis zur Stadtratswahl in Raguhn-Jeßnitz hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2019 abschließend festgestellt. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse sowie die Berechnung zur Sitzverteilung erfolgten durch öffentliche Bekanntmachung im Sonderamtsblatt am 14.06.2019 durch den Wahlleiter. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen begann somit am 15.06.2019 und endete nach Ablauf von 2 Wochen (letzter Tag der Frist: 28.06.2019).

Wahleinsprüche (§ 50 KWG LSA) sind bis zum Ende der Einspruchsfrist **nicht** eingegangen / eingegangen.

Über eingegangene Wahleinsprüche entscheidet die neugewählte Vertretung (Stadtrat) in öffentlicher Sitzung.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 50, 51, 52 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl des Stadtrates vom 26.05.2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KWG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 82-2019

Das endgültige Ergebnis zur Stadtratswahl in Raguhn-Jeßnitz hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2019 abschließend festgestellt. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse sowie die Berechnung zur Sitzverteilung erfolgten durch öffentliche Bekanntmachung im Sonderamtsblatt am 14.06.2019 durch den Wahlleiter. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen begann somit am 15.06.2019 und endete nach Ablauf von 2 Wochen (letzter Tag der Frist: 28.06.2019).

Wahleinsprüche (§ 50 KWG LSA) sind bis zum Ende der Einspruchsfrist **nicht** eingegangen / eingegangen.

Über eingegangene Wahleinsprüche entscheidet die neugewählte Vertretung (Stadtrat) in öffentlicher Sitzung. In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören.

Beteiligte sind:

- der Wahlleiter
- die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und
- die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

Ein Beteiligter darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
 - a. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 50 Abs. 3 entscheidet der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,
2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen. werden wie folgt begründet:

—

—

Anmerkung:

Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

§ 51 KWG LSA **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl**

(1) Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen. Über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeister- oder Landratswahl entscheidet die bestehende Vertretung, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.